

Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund der Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

# ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine stv. Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Miriam Ternner und seine Mitglieder Dr.<sup>in</sup> Ilse Brandner-Radinger, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager, Dr.<sup>in</sup> Anita Staudacher, Mag. Christian Uchann und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 03.11.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Türkische TikTokerin (23) in den Tod gestürzt**“, erschienen am 24.08.2021 auf „krone.at“, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über einen Videodreh berichtet, der für eine TikTokerin in der Türkei tödlich geendet habe: Die 23-jährige Kübra D. sei bei Aufnahmen auf einem Dach in Istanbul in den Tod gestürzt, als eine Plastikabdeckung unter ihren Füßen gerissen sei. Kübras Cousine habe den tragischen Vorfall hilflos mitansehen müssen, heißt es im Vorspann.

In den Artikel ist ein Video von Twitter eingebettet, in dem u.a. der tödliche Sturz der TikTokerin zu sehen ist.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte diese Sequenz als verstörend und fragt sich, ob eine Veröffentlichung vom Moment des Todes ethisch vertretbar sei.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über tödliche Unfälle von Influencerinnen und Influencern für die Allgemeinheit von Interesse sind; der Senat erkennt das Informationsinteresse an solchen Berichten an. Dies gilt auch für den hier zu prüfenden Fall. Die betroffene TikTokerin hat sich offenbar selbst in die Gefahrensituation begeben (vgl. in dem Zusammenhang bereits den Fall 2017/158). Durch die Berichterstattung werden die Userinnen und User auch daran erinnert, vergleichbar gefährliche Situationen zu vermeiden. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf (siehe z.B. die Entscheidungen 2016/002, 2020/192 und 2021/108).

Im vorliegenden Fall ist das in den Artikel eingebettete Video, das auf Twitter kursierte, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Nach Ansicht des Senats ist die Veröffentlichung eines Videos, in dem der tödliche Sturz einer Person von einem Dach zu sehen ist, als Verletzung der Menschenwürde zu bewerten (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex). Zudem betreffen Aufnahmen vom Moment des Todes neben der Würde auch die Intimsphäre der Sterbenden (Punkt 6 des Ehrenkodex sowie die Entscheidungen 2014/149, 2015/S004-I und 2015/S008-II). Der Senat erachtet es sohin als evident, dass hier der Persönlichkeitsschutz missachtet wurde.

Dabei spielt es grundsätzlich auch keine Rolle, dass der Sturz des Opfers auf dem Video nur kurz zu sehen ist: Die TikTokerin war wegen vorheriger Bildaufnahmen im Video und des beschriebenen Vorfalls jedenfalls für einen größeren Personenkreis genau identifizierbar; in dem Zusammenhang ist auch auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex zu verweisen, wonach Unfallopfer besonders schutzwürdig sind. Nach der Entscheidungspraxis der Senate des Presserats ist die Veröffentlichung von derartigen Bildaufnahmen zudem geeignet, die Trauerarbeit der Angehörigen massiv zu erschweren (siehe dazu etwa die Entscheidungen 2016/002; 2020/192).

Zudem ist es auch unerheblich, ob derartige Bildaufnahmen zuvor in anderen (sozialen) Medien veröffentlicht wurden: Die Redaktion des betroffenen Mediums muss eigenständig darüber entscheiden, ob die Veröffentlichung von Bildmaterial persönlichkeitsverletzend. Eine vorherige Verbreitung des Unfallvideos auf Twitter rechtfertigt die Veröffentlichung derartiger Bildaufnahmen nicht automatisch (siehe zuletzt die Entscheidungen 2021/076 und 2021/326).

Schließlich kann der Senat an der Veröffentlichung des Videos auch kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Seiner Ansicht nach diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Das Medium wurde seiner Filterfunktion nicht gerecht (siehe dazu die Entscheidungen 2018/269; 2019/182 & 2019/S 003-II; 2019/S 006-I).

Außerdem merkt der Senat kritisch an, dass das Video nach wie vor in den Beitrag eingebettet ist; er empfiehlt eine Anpassung im Sinne der vorliegenden Entscheidung. In dem Zusammenhang verweist der Senat auf Punkt 2.4 des Ehrenkodex, wonach eine freiwillige Richtigstellung bzw. Abänderung eines Artikels dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Stv. Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Miriam Ternner  
03.11.2021